

Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 23. Februar 2021

Auf Grund der §§ 28 und 28a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 8, § 16 Abs. 2 S. 1 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1 Kontaktbeschränkung im privaten Raum

Die Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1a ff. CoronaSchVO gelten auch im privaten Raum. Privater Raum ist der nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Bereich, insbesondere die Wohnung.

Nr. 2 Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets

In folgenden öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Köln von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- b) in den Einkaufsstraßen **Aachener Straße** vom Habsburger Ring bis Hausnummer 76 bzw. 61 sowie von Hausnummer 390 bis Hausnummer 456 bzw. von Hausnummer 497 bis Hausnummer 567; **Bahnhofstraße** in Porz von Hausnummer 47 bis Ecke Hauptstr. bzw. von Hausnummer 58 bis Ecke Hauptstr.; **Bonner Straße** von Hausnummer 2 bis Ecke Bonner Wall bzw. von Hausnummer 1 bis Ecke Alteburger Wall; **Breite Straße** von Ecke Tunisstr. bis Ecke St. Aporn-Str. einschließlich Willy-Millowitsch- Platz und Hanns-Hartmann-Platz; **Brüsseler Straße** von Ecke Aachener Str. bis zur Ecke Venloer Str.; **Chlodwigplatz** von Hausnummer 1 bis zur Severinstorburg bzw. von Hausnummer 2 bis zur Severinstorburg; **Dellbrücker Hauptstraße** von Ecke Thurner Str. bis Hausnummer 140 bzw. von Hausnummer 61 bis Ecke Bergisch-Gladbacher- Str. 1006; **Deutzer Freiheit**; **Dürener Straße** von der Universitätsstraße bis zum Gürtel; **Ehrenstraße**; **Eigelstein**; **Frankfurter Straße** von Hausnummer 1 bis Montanusstr./Vincenzstr; Hauptstraße in Rodenkirchen von Hausnummer 1 bis zur Ecke Walther-Rathenau-Str. bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 128; **Höninger Weg** von Hausnummer 134 bis Hausnummer 220 bzw. von Hausnummer 145 bis Hausnummer 257; **Kalker Hauptstr.** von Hausnummer 51 bis Hausnummer 273 bzw. von Hausnummer 62 bis Hausnummer 244; **Keupstraße** von Hausnummer 32 bis Ecke Bergisch-Gladbacher-Str. Hausnummer 95 bzw. von Ecke Schanzenstr. Hausnummer 1 bis Keupstr. Hausnummer 123; **Maastrichter**

Straße von Ecke Hohenzollernring bis Ecke Brüsseler Platz; **Mittelstraße, Neumarkt; Neusser Straße** vom Ebertplatz bis Weißenburgstr. sowie von Hausnummer 177 bis Hausnummer 457 bzw. von Hausnummer 184 bis Hausnummer 450; **Severinstraße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 193 bzw. von Hausnummer 2 bis Ecke Spielmannsgasse; **Sülzburgstraße** von Luxemburger Straße bis Berrenrather Straße; **Venloer Straße** von Hausnummer 1 bis zum Hans-Böckler-Platz einschließlich dieses Platzes sowie von der Inneren Kanalstraße bis zur Heliosstraße; **Weidengasse; Wiener Platz und Zülpicher Straße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 51 bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 70 einschließlich des **Zülpicher Platzes**, jeweils von 10.00 bis 22.00 Uhr,

- c) in der Altstadt (s. Lageplan 1) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- d) auf den Kölner Ringen von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- e) auf dem Rheinufer linksrheinisch zwischen Mülheimer Brücke und Südbrücke von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- f) auf dem Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (s. Lageplan 2) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- g) (unbesetzt) und
- h) an allen Orten, an denen ähnlich wie an den Orten unter a) bis f) gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Parks und Grünanlagen, für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Nr. 2a Mund-Nasen-Bedeckung in Schulnähe

Alle Besucherinnen und Besucher einer Schule haben im Umkreis mit einem Radius von 150 m um diese Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; hierzu gehören alle Schülerinnen und Schüler, alle in der Schule Beschäftigten und alle, die jemanden zur Schule begleiten, dort abholen oder die Schule aus anderen Gründen aufsuchen. Das gilt nicht, soweit sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund anderer Vorschriften befreit oder ausgenommen sind. Vorschriften zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, insbesondere Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung NRW, bleiben unberührt.

(Nr. 3 bis 5 unbesetzt)

Nr. 5a Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung

Soweit in der CoronaSchVO oder der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 in der jeweils gültigen Fassung eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine Alltagsmaske vorgesehen ist, muss es sich um ein textiles Bekleidungsstück handeln, das mindestens Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim- und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilde (-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht.

(Nr. 6 unbesetzt)

Nr. 6a Alkoholkonsumverbot

Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist auf folgenden Plätzen im Zeitraum von 15.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt:

- i) Altstadt (s. Lageplan 1)
- j) Stadtgarten und Umgebung (s. Lageplan 3)
- k) Brüsseler Platz und Umgebungsstraßen (s. Lageplan 4)
- l) Schaafenstraße und Umgebung (s. Lageplan 5)
- m) Zülpicher Viertel (s. Lageplan 6)
- n) Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (s. Lageplan 2).

(weitere Nummern nicht besetzt).“

II.

Die Lagepläne 1 – 6 sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

III.

Die Änderungen der Allgemeinverfügung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 8.3.2021 außer Kraft.

Begründung:

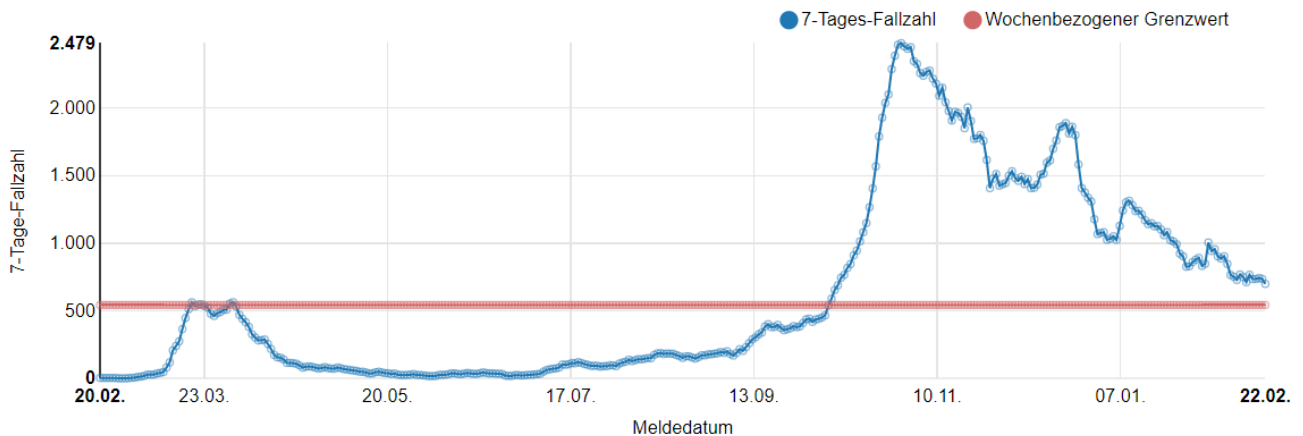
1. Die Erstreckung des Kontaktverbotes nach § 2 Abs. 1a ff. CoronaSchVO auf den privaten Raum, d. h. den Raum, in dem gemäß § 1 Abs. 5 CoronaSchVO die Regelungen der Coronaschutzverordnung im Allgemeinen nicht gelten, sowie das Alkoholkonsumverbot erfolgen nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO. Nach dieser Vorschrift können kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 50 liegt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzlicher Schutzmaßnahmen anordnen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Der Inzidenzwert liegt nachhaltig und signifikant über 50. Zurzeit beträgt er 64,3 (Stand 23.2.21). Damit liegt er signifikant, d.h. "in deutlicher Weise als wesentlich, wichtig, erheblich erkennbar" (so Duden) über 50. Dass der Abstand knapp 15 Punkte beträgt, steht dem nicht entgegen. Der Wert von 15 Punkten stellt den Abstand zwischen den Werten 35 und 50 dar, an die das Infektionsschutzgesetz in § 28a Abs. 3 sehr unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft. Diese Überschreitung des Werts von 50 ist auch nachhaltig, denn es ist trotz einer langfristig sinkenden Tendenz nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit der Wert von 50 erreicht wird:

7-Tages-Fallzahl laborbestätigter COVID-19-Fälle in Köln

Meldedatum vom 20.02.2020 bis zum 22.02.2021, Datenstand 23.02.2021 - 00:00 Uhr

Im Zeitverlauf werden alle Fälle ausgewiesen, die in den 7 Tagen vor dem jeweiligen Datum aus Köln gemeldet wurden. Bei einer 7-Tages-Fallzahl von 543 Fällen wird der Wochenbezogene Grenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten. In den letzten 7 Tagen wurden aus Köln 699 laborbestätigte COVID-19-Fälle gemeldet.



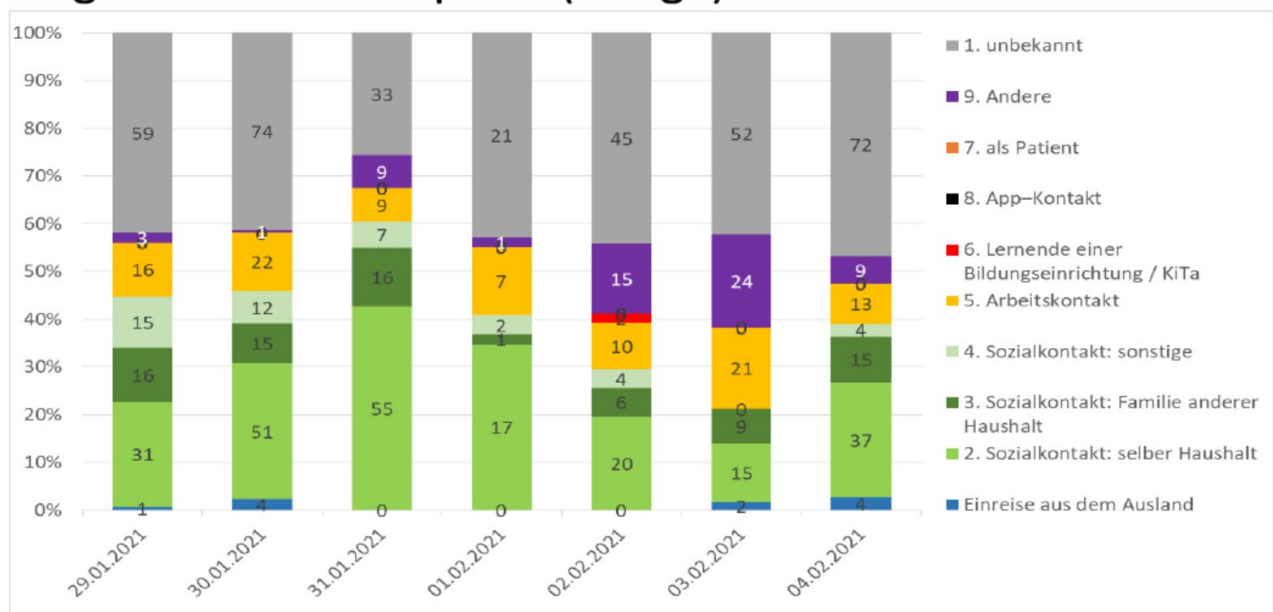
Quelle LZG, abgerufen unter https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html am 23.02.2021; die rote Linie zeigt die Inzidenz von 50 an.

Vielmehr verbleibt der Wert mit gewissen Schwankungen auf einem Niveau leicht unter 70. Hinzu kommt, dass auch die verstärkt auftretenden Virusmutationen befürchten lassen, dass es wieder zu einem Anstieg des Inzidenzwerts kommt.

Die Erstreckung des Kontaktverbots in den privaten Bereich erfolgt im Einvernehmen mit dem MAGS.

Zur Begründung wird auf die Änderung der Allgemeinverfügung vom 5.2.2021 Bezug genommen. Zur Erforderlichkeit einer Kontaktbeschränkung im privaten Raum wird ergänzend auf die anliegende Grafik verwiesen, aus der ersichtlich ist, wie gravierend der dunkelgrün dargestellte private Bereich für Infektionen ist, die aus Treffen mit anderen Haushalten herrühren:

Mögliche Infektionsquelle (7 Tage)



Die Stadt Köln hat ferner mit dem MAGS abgestimmt, dass weiter ein Alkoholkonsumverbot an den sog. Hotspots gelten soll. Die Erfahrungen mit Alkoholkonsum im öffentlichen Raum – die Nutzung des öffentlichen Raums zur Etablierung einer Feierkultur unter den Bedingungen einer geschlossenen Gastronomie - belegen, dass die Maßnahmen zur Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit zur Vermeidung potenzieller Infektionsketten durch ein Alkoholkonsumverbot flankiert werden müssen. Alkoholisierte Personen neigen zur Unachtsamkeit und zur Unterschreitung von Mindestabständen und tragen so zur Verbreitung des Corona-Virus bei. Es ist insbesondere für die bestimmten Orte Altstadt, Stadtgarten und Umgebung, Brüsseler Platz und Umgebungsstraßen, Schaafenstraße und Umgebung, Zülpicher Viertel und Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch wahrscheinlich, dass sich Ansammlungen bilden, die alkoholbedingt zu einer Verbreitung des Virus beitragen. Die Beschränkung auf den Zeitraum von 15 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

2. Die Festlegung der Bereiche, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, erfolgt nach § 3 Abs. 2a Nr. 8 der CoronaschutzVO und ist keine an einen bestimmten Inzidenzwert geknüpfte Regelung nach § 16 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO. Ob es eines Einvernehmens des MAGS bedarf, kann dahinstehen, da es jedenfalls mit Erlass vom 21. Dezember 2020 generell erteilt ist.

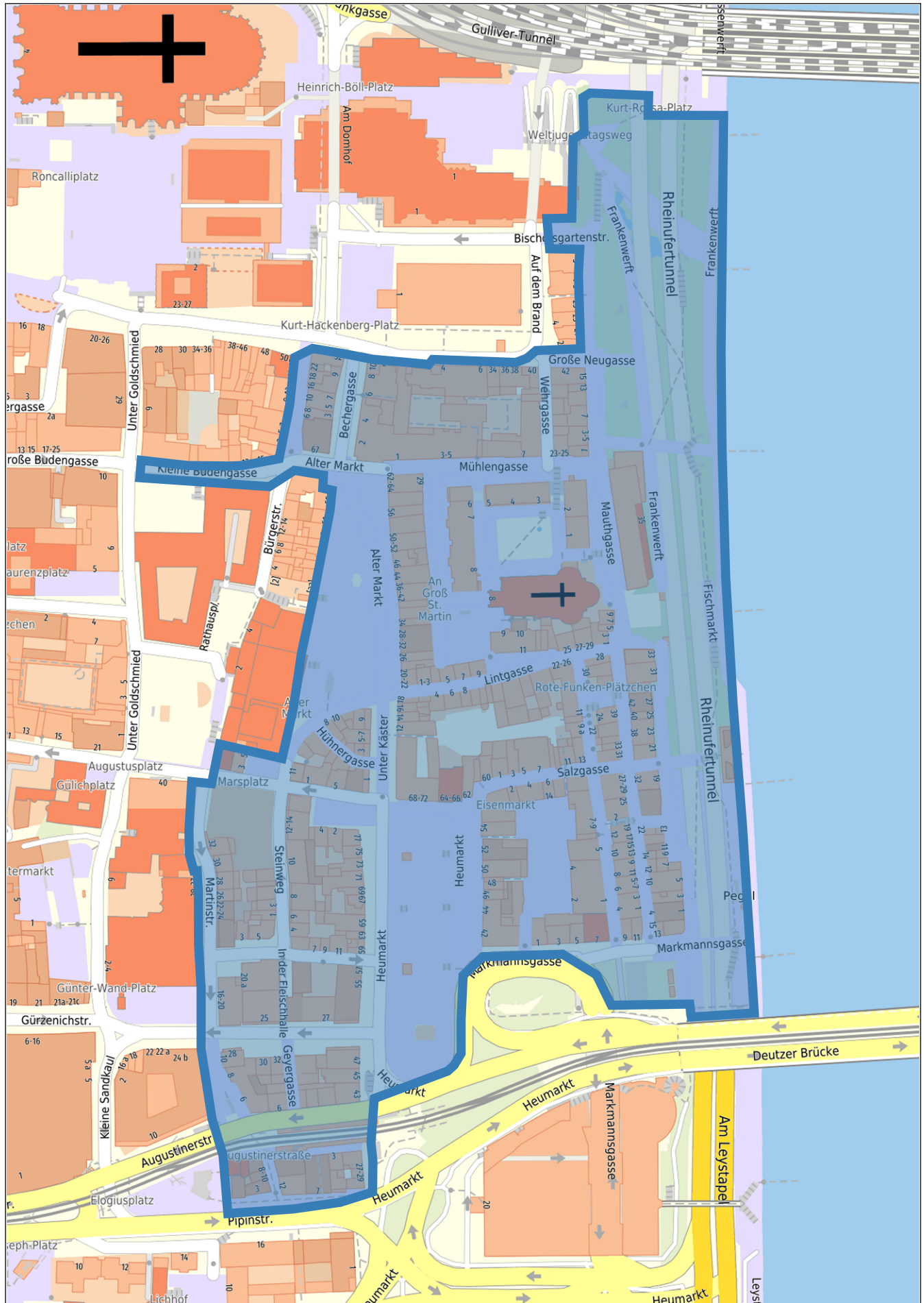
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Lageplan 1: Altstadt

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



0 50 100 150 200m

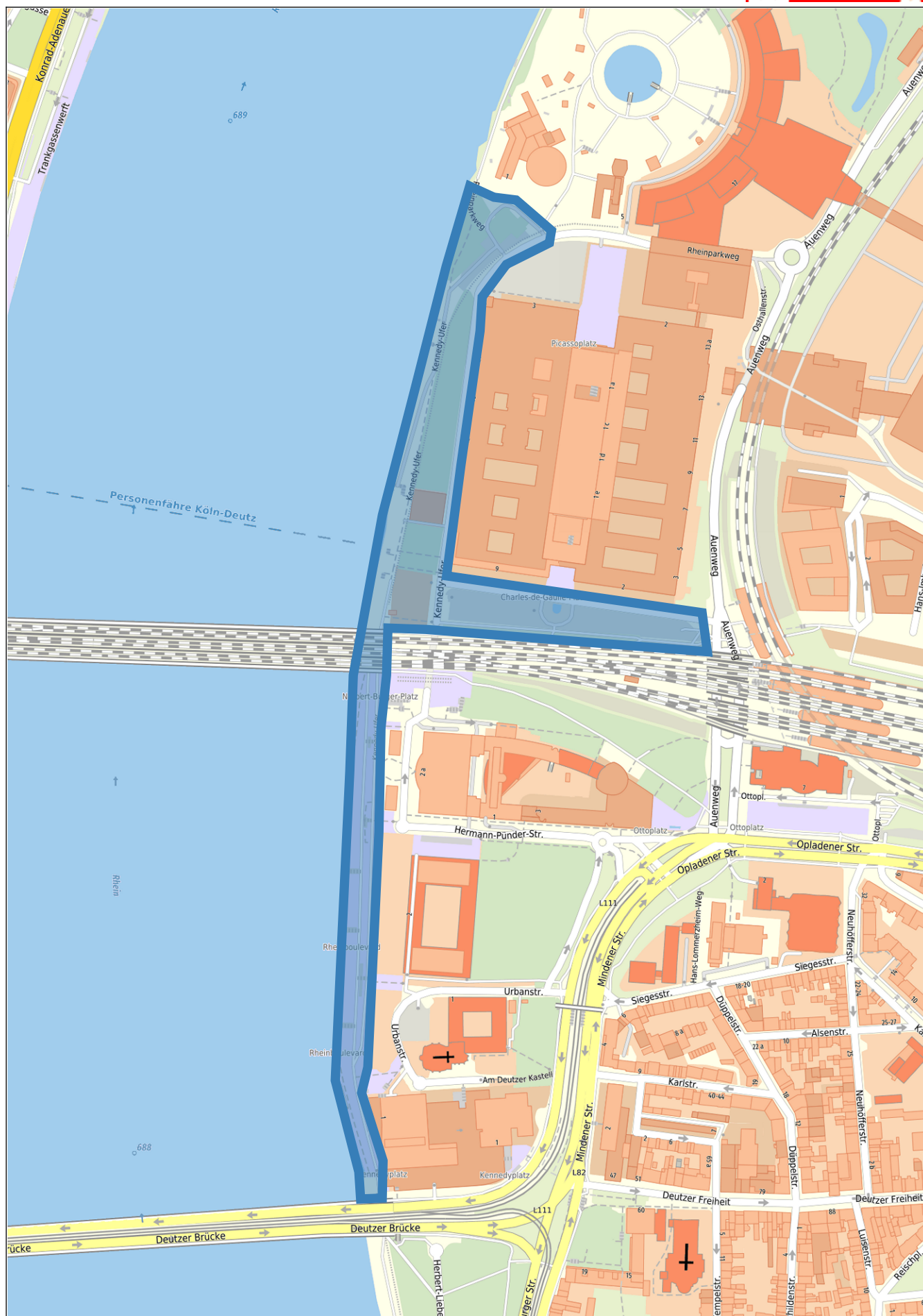
Mittelpunkt: [356734,5644936] 1:3000

Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



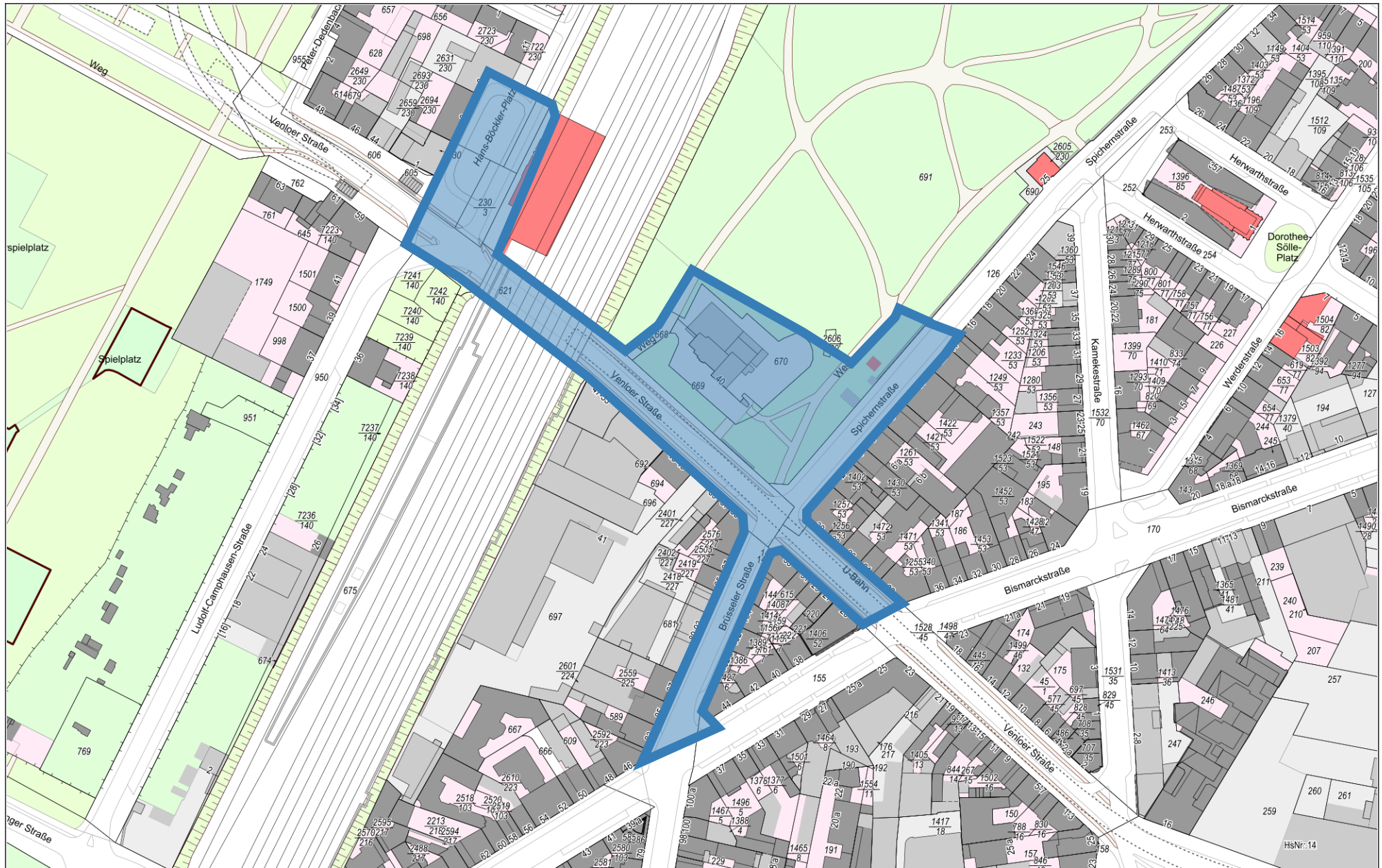
Mittelpunkt: [357368,5645264] 1:5000

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

Lageplan 3: Stadtgarten und Umgebung

Stadtplan - Orange (RVR), Hintergrundfarbe (Nutzung), Flurstücksnummer, Straßen, Hausnummern, KölnGIS



0 20 40 60 80m

Mittelpunkt: [354924,5645471] 1:2500

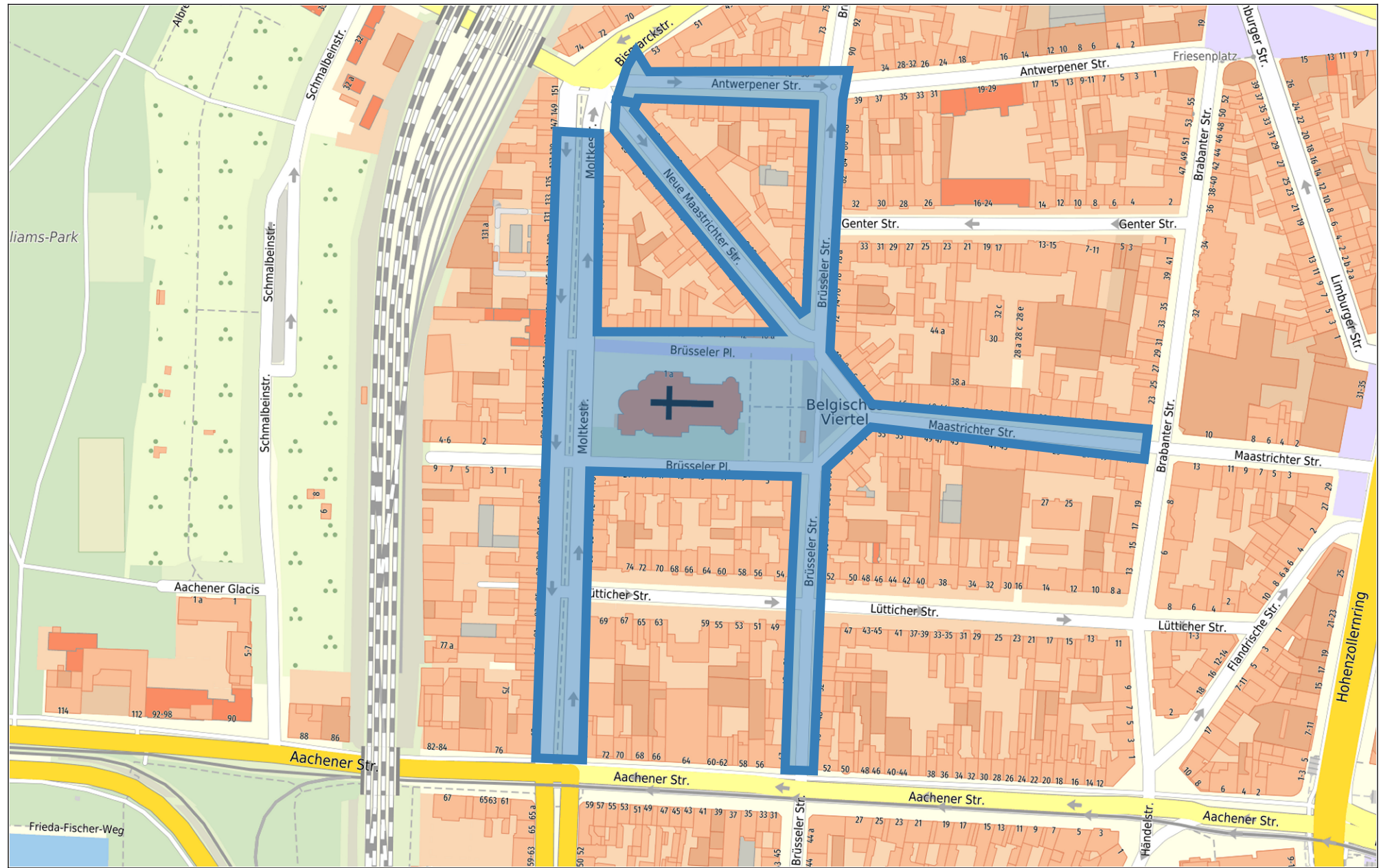
Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

Lageplan 4: Brüsseler Platz und Umgebungsstraßen

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



0 50 100 150 200m

Mittelpunkt: [354819,5645002] 1:3000

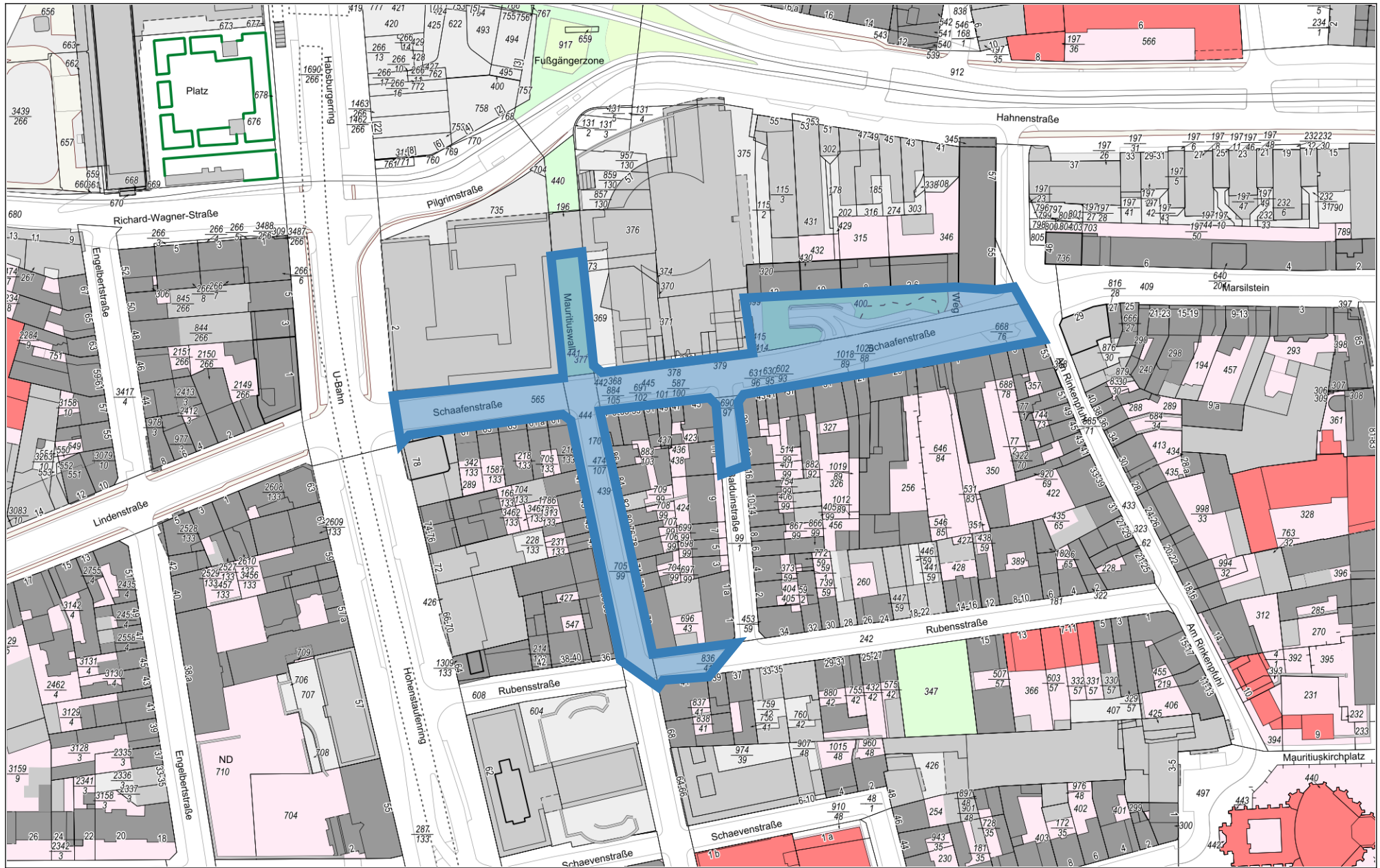
Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

Lageplan 5: Schaafenstraße und Umgebung

Stadtplan - Orange (RVR), Hintergrundfarbe (Nutzung), Flurstücksnummer, Straßen, Hausnummern, KölnGIS



0 20 40 60 80m

Mittelpunkt: [355333,5644577] 1:2000

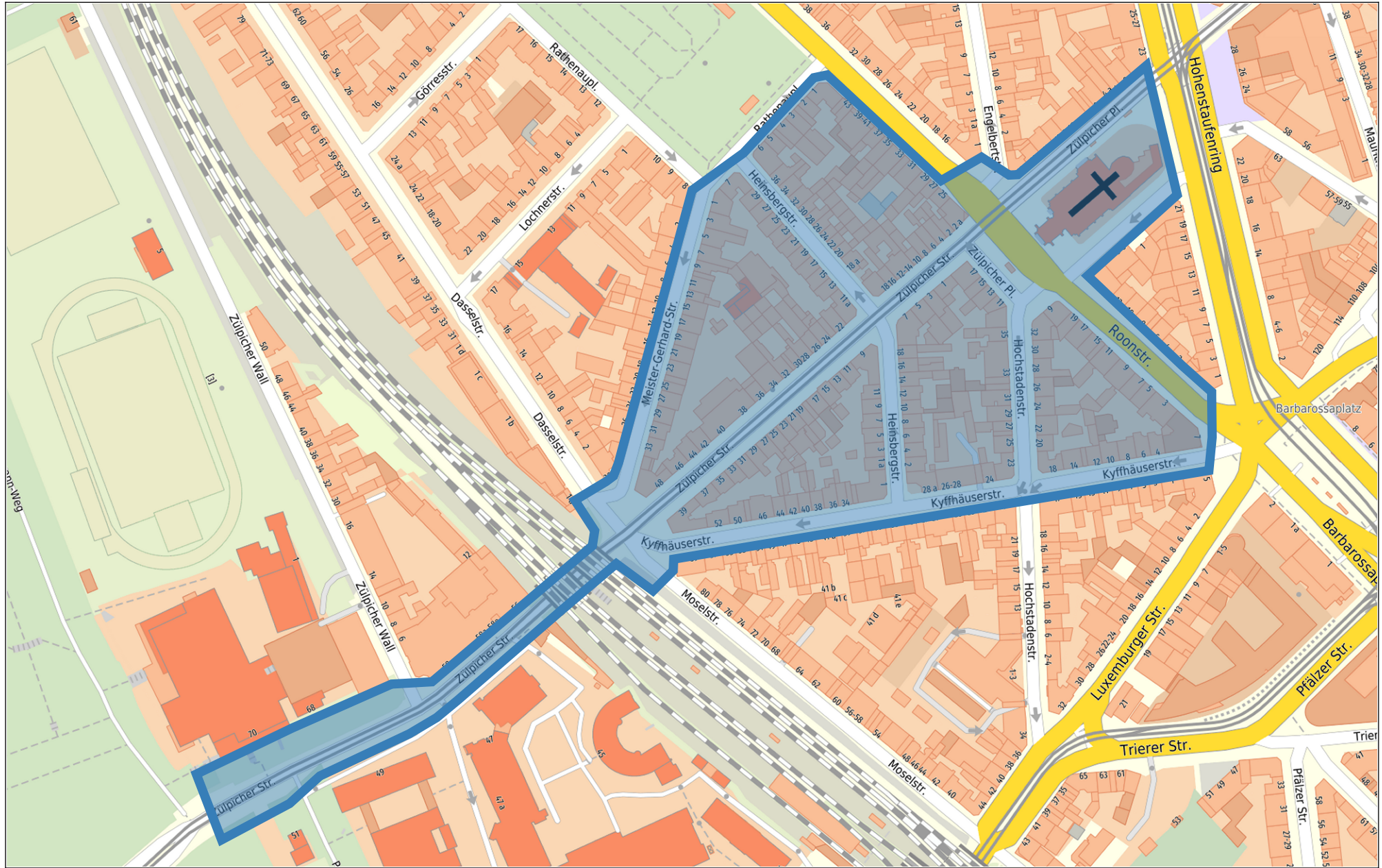
Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

Lageplan 6: Zülpicher Viertel

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



0 50 100 150 200m

Mittelpunkt: [355014,5643969] 1:3000

Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020